

gezogen werden dürften, und indem den nothiger Besoldeten unter ihnen der Anspruch auf Entschädigung gesichert worden ist, glaubt der getreue Landtag auch die Billigkeit nicht verlegt zu haben.

Das Talent des Seminaristen Bollrath, welches er im Unterricht mit Taubstummen gezeigt und zum Theil weiter entwickelt hat, ist dem getreuen Landtag eine erfreuliche Erscheinung gewesen, und er fühlt daher das Bedauerliche um so mehr, bey der damaligen Nothwendigkeit, jede neue Ausgabe zu vermeiden, die in Antrag gebrachten 400 rthlr. zu seiner vollkommnern Auszubildung nicht verwilligen zu können. Indes ist er gern bereit, falls eine Summe von 200 rthlr. diesem Zwecke genügt, dieselbe ein für allemal zu verwilligen.

Die 1000 rthlr. anlangend, welche zur Herstellung eines gesündern Lokals für einige Klassen des Gymnasiums zu Eisenach in Antrag gebracht worden sind, ist der getreue Landtag der Meinung, daß bey Erfüllung des ausgesprochenen Wunsches, nur ein Landschäfts-Collegium bestehen zu lassen, vielleicht ein diesen Antrag unnöthig machendes Lokal, ohne beträchtlichen Aufwand, gewonnen werden könne.

Für die Zurückerstattung der seit dem 1sten October 1818, jährlich aus Großherzoglicher Kammer bezahlten 100 rthl. an den Gehülfen des Professor Schneider am Eisenachischen Gymnasium, kann sich der getreue Landtag, nach den in seinen Dornburger Verhandlungen hierüber ausgesprochenen Ansichten und Grundsätzen, nicht bestimmen; für die Zukunft hingegen und zwar vom 1sten Januar 1821. an findet er keinen Anstand, diese 100 rthlr. auf die Landeskasse zu übernehmen.

Endlich sind dem getreuen Landtage mittelst des höchsten Decrets vom 5ten Februar d. J. zwey Berichte des Ober-Consistoriums

und der Landes-Direction zu Eisenach, wegen Verbesserung der dasigen Bürgerschulen und Unterstützung des Landschullehrer = Fonds des Eisenachischen Kreises mitgetheilt worden. Ueber das darin zu diesem Zwecke angesprochene Kapital von 1000 rthlr. nebst Interessen und die aus dem Frucht-Magazin-Fonds zu entnehmende Summe steht aber dem Landtage keine Verwilligung zu, indem das Kapital von 1000 rthlr. von Ihrer Kaiserliche Hoheit, der Frau Erbgroßherzogin dem Stadtrathe zu Eisenach zu beliebigem wohlthätiger Verwendung geschenkt worden ist, der Frucht-Magazin = Fonds aber schon seine anderweite gemessene Bestimmung hat.

Der getreue Landtag.

Beilage D. 5.

## H ö c h s t e s D e c r e t

vom 26sten December 1820.

Brand = Affecurations = Angelegenheiten betr.

Er. K. H. der Großherzog, haben von der im Laufe dieses Jahres erschienenen und in einem Abdruck hier anliegenden Herzogl. S. Gothaischen Regierungs = Bekanntmachung, über den Stand und die 50jährige Wirksamkeit des dortigen Brandversicherungsinstituts, Anlaß genommen, dem Großherz. Landschäfts-Collegium die Entwerfung und Einsendung einer ähnlichen Reichschäfts = Ablegung und Uebersicht über die hiesige, ebenfalls seit 50 Jahren bestehende Brandversicherung = Anstalt aufzugeben.

Diesem höchsten Befehle hat das gedachte Collegium durch die im Entwurf beyliegende Bekanntmachung nachzukommen, so weit thunlich war, sich bestrebt, welche, nach dem ausdrücklichen Willen Er. K. H., vor deren

Gelangung an das Publikum dem getreuen Landtag, mit dem Wunsche baldiger Remission, um so mehr hat mitgetheilt werden sollen, da demselben bereits der Entwurf eines umgearbeiteten und verbesserten Brandversicherungs-Patents, zur verfassungsmäßigen Berathung und Erklärung vorgelegt worden ist.

In sehr naher Beziehung mit diesem Gegenstande stehen die, auf höchsten Befehl, von der Großherzogl. Landes-Direction, mittelst des urschriftlich anliegenden Berichts, eingereichten, Bl. 201. und folgende der Landes-Direction's-Akten ersichtlichen Vorschläge, wegen Verbesserung des feuergefährlichen Bauwesens auf dem Lande. Der getreue Landtag wird solche einer Erwägung nicht unwerth halten und es sehen Sr. K. H. der einsichtigen, das Gemeinwohl nicht minder als die Rechte und möglichst zu saynende natürliche Freiheit der Einzelnen ins Auge fassenden Erklärung entgegen, wobey zugleich die sämmtlichen Anzeigen zurück erwartet werden.

Das Staats-Ministerium.

Beilage E 5.

### Höchstes Decret

vom 6ten April 1821.

die Brandversicherungs-Anstalt betreffend.

Obgleich die Einrichtung der Brandversicherungsanstalt, wie das desfallsige Gesetz vom Jahre 1809. sie festsetzt, sowohl nach den Anträgen des getreuen Landtags, als nach der höchsten Entschliesung Sr. K. H. des Großherzogs, nur hinsichtlich einiger wenigen Bestimmungen eine Abänderung erleidet, so ist doch die Erlassung eines danach umgearbeiteten Gesetzes, der bloßen Bekanntmachung jener Abänderungen, um desswillen, vorgezogen worden, weil es sich um

die Erstreckung desselben auf die neuen Landtheile handelt und weil es nützlich ist, dieses für alle Unterthanen des Großherzogthums, wie für den Staat, wichtige Gesetz in Jedermanns Gedächtniß zurück zu rufen.

Es wird daher der umgearbeitete, mit Berücksichtigung der unterthanigsten Erklärungsschrift vom 17ten Februar d. J. abgeänderte Entwurf dem getreuen Landtage hierbey nochmals, nebst den Akten, zur anverweiten Erklärung darüber mitgetheilt.

Was das Verbot gegen die Dytinayme an anten Brandversicherungsanstalten für Gebäude, und die dem Großherzogl. Landeschapts-Collegium nachgelassene ausnahmsweise Dispensation davon anlangt, so können Sr. K. H. sich von der Nothwendigkeit eines desfallsigen unbedingten Verbots zur Zeit nicht überzeugen, indem allerdings nicht unerhebliche Gründe, in einzelnen Fällen, für die Gestattung der Ausnahme sprechen.

Die Vorstellung Blt. 280. ff. der Akten führt derselben mehrere auf, die einer billigen Berücksichtigung nicht unwerth zu seyn scheinen.

Das Staats-Ministerium.

Beilage F. 5.

### Unterthänigste Erklärungsschrift

vom 13ten April 1821.

auf die höchsten Decrete vom 26sten December 1820. und 6ten April 1821., die Brandversicherungs-Anstalt, ingleichen Verbesserung des feuergefährlichen Bauwesens auf dem Lande betr.

Wenn der getreue Landtag mit dem ehrerbietigsten Danke, in dem höchsten Decrete